



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz
Nr. 12 – 19. Jahrgang – Potsdam, 15. Dezember 2009

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg (Aktenordnung SG – AktO-SG) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 2. November 2009 (1454-I.036)	158
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 3. November 2009 (1441-I.10)	158
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 20. November 2009 (1441-I.26)	158
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Amtsanwaltschaften (StA-Statistik) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 25. November 2009 (1441-I.33)	159
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 30. November 2009 (1441-I.22)	159
Fertigung von Schriftstücken im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 30. November 2009 (1411-I.1)	160
Fünfte Änderung der vorläufigen Regelung der Verwaltungszuständigkeiten in der brandenburgischen Verwaltungsgerichtsbarkeit nach Errichtung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 7. Dezember 2009 (3200-I.54/Sdh. 4)	162
Personalnachrichten	162
Ausschreibungen	163

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg (Aktenordnung SG – AktO-SG)¹

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
Vom 2. November 2009
(1454-I.036)

I.

Die Bundeseinheitliche Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit wurde in Abstimmung mit den Landesjustizverwaltungen der anderen Länder überarbeitet. Aus diesem Grund wird die Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg mit Stand: 1. Januar 2010 herausgegeben. Die Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg wird den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit als PDF-Datei zur Verfügung gestellt.

II.

Die Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg mit Stand: 1. Januar 2010 tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung vom 28. November 2008 (JMBl. S. 168) in Kraft gesetzte Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg (Aktenordnung SG – AktO-SG) außer Kraft.

Potsdam, den 2. November 2009

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
Vom 3. November 2009
(1441-I.10)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat auf seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) – Stand: 1. Januar 2010“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2010) zum 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung der Ministerin der Justiz vom 11. November 2008 (JMBl. S. 159) in Kraft gesetzte Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) außer Kraft.

Potsdam, den 3. November 2009

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
Vom 20. November 2009
(1441-I.26)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat auf seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Er-

¹ Die Senatsverwaltung für Justiz des Landes Berlin erlässt mit dieser Allgemeinen Verfügung übereinstimmende Verwaltungsvorschriften für das Sozialgericht des Landes Berlin, die mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft treten.

hebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik) – Stand: 1. Januar 2010“ herausgegeben. Dem Finanzgericht wird ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2010) zum 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung der Ministerin der Justiz vom 13. November 2007 (JMBL. S. 179) in Kraft gesetzte Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik) außer Kraft.

Potsdam, den 20. November 2009

Der Minister der Justiz

Dr. Schöneburg

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
Vom 25. November 2009
(1441-I.33)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat auf seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik) – Stand: 1. Januar 2010“ herausgegeben. Den Staatsanwaltschaften wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung als PDF-Datei zugänglich gemacht.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2010) zum 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung der Ministerin der Justiz vom 8. No-

vember 2008 (JMBL. S. 158) in Kraft gesetzte Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik) außer Kraft.

Potsdam, den 25. November 2009

Der Minister der Justiz

Dr. Schöneburg

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
Vom 30. November 2009
(1441-I.22)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat auf seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) – Stand: 1. Januar 2010“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung als PDF-Datei zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung tritt in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2010) am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung der Ministerin der Justiz vom 18. November 2008 (JMBL. S. 159) in Kraft gesetzte Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (Stand: 1. Januar 2009) außer Kraft.

Potsdam, den 30. November 2009

Der Minister der Justiz

Dr. Schöneburg

Fertigung von Schriftstücken im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
Vom 30. November 2009
(1411-I.1)

I.

1. Schriftstücke werden entweder
 - eigenhändig unterschrieben (Abschnitt II Nummer 1),
 - als Reinschrift beglaubigt (Abschnitt II Nummer 2),
 - auf Anordnung unterschrieben (Abschnitt II Nummer 3),
 - ausgefertigt (Abschnitt II Nummer 4),
 - als Abschriften (Ablichtungen, Abdrucke) beglaubigt (Abschnitt II Nummer 5).
2. § 37 Absatz 5 VwVfGBbg bleibt unberührt. Mitteilungen, die formlos möglich sind, bedürfen einer Unterschrift, eines Beglaubigungsvermerks oder eines Ausfertigungsvermerks dann nicht, wenn sie mit Hilfe automatisierter Einrichtungen erstellt worden sind.

Unberührt bleiben ferner die Verwaltungsvorschriften der Landeshaushaltsordnung sowie Bestimmungen über den Schriftverkehr mit dem Ausland und mit ausländischen Dienststellen im Inland.

II.

1. Schriftstücke werden von dem Verfügenden **eigenhändig** unterschrieben, wenn
 - a) dies für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder von dem Verfügenden im Einzelfall angeordnet ist,
 - b) das Schriftstück von besonderer Bedeutung ist (zum Beispiel bei Einstellungsbescheiden oder Maßnahmen der Strafvollstreckung, bei Personalbeurteilungen) oder Erklärungen enthält, die für den Gang des Verfahrens wesentlich sind (zum Beispiel Anklageerhebung, Einlegung und Begründung von Rechtsmitteln, Strafantrag),
 - c) das Schreiben zum repräsentativen Schriftverkehr zu rechnen ist (zum Beispiel Glückwunsch- und Dankschreiben, Ernennungsschreiben und Benachrichtigungen, Versetzungs- und Entlassungsschreiben sowie Zeugnisse),
 - d) das Schriftstück Erklärungen enthält, für die durch Gesetz oder Verwaltungsvorschrift die Schriftform (§ 126 BGB) oder die Unterschrift des Erklärenden (zum Beispiel § 29 Absatz 3 GBO) vorgeschrieben ist.

Eine Prüfung und Gegenzeichnung der zur eigenhändigen Unterschrift vorgesehenen Reinschriften durch die mit der Abnahme des Schreibwerks beauftragten Bediensteten ist grundsätzlich nicht erforderlich. Die Behördenleitung kann in Ausnahmefällen abweichende Anordnungen treffen.

Auf der Reinschrift ist der Name des Unterzeichners in Klammern unter der für die Unterschrift vorgesehenen Stelle in Maschinschrift zu vermerken.

Bei Schreiben in Rechtssachen ist dem Namen die Amtsbezeichnung, soweit es sich um Rechtspflegergeschäfte handelt die Funktionsbezeichnung „Rechtspflegerin“ oder „Rechtspfleger“ anzufügen. Bei Schreiben in Verwaltungssachen unterbleibt die Beifügung der Amtsbezeichnung.

2. Unter Reinschriften, die von dem Verfügenden **nicht** eigenhändig unterschrieben werden, sind sein Name und – in Rechtssachen – seine Amtsbezeichnung (in Rechtspflegergeschäften die Funktionsbezeichnung „Rechtspflegerin“ oder „Rechtspfleger“) sowie folgender Beglaubigungsvermerk zu setzen:

„Beglaubigt

Name
Amtsbezeichnung“.

Wird der Name des Verfügenden handschriftlich in die Reinschrift eingesetzt, so ist ihm die Abkürzung „gez.“ voranzustellen.

3. Das ohne Aktenentwurf **auf Anordnung** zu fertigende Schreibwerk wird von dem zuständigen Bediensteten mit dem Vermerk

„Auf Anordnung

Name
Amtsbezeichnung“

unterschrieben.

Die Wörter „Auf Anordnung“ können auch in den Text des Schreibens einbezogen werden. Hiervon soll insbesondere dann Gebrauch gemacht werden, wenn dem Schreiben eine Höflichkeitsformel anzufügen ist. In diesen Fällen wird für das Schreiben beispielsweise die Fassung

„Auf Anordnung des Gerichts werden Sie gebeten,
_____“

in Betracht kommen, an die sich sodann die Höflichkeitsformel („Hochachtungsvoll“, „Mit freundlichen Grüßen“), die Unterschrift und die Amtsbezeichnung des Bediensteten anschließen.

Soweit das „Auf Anordnung“ zu unterzeichnende Schriftgut automationsunterstützt gefertigt wird, bedarf es **keiner unterschriftlichen** Vollziehung und Namenswiedergabe. In diesem Falle müssen die Schriftstücke den Hinweis enthalten, dass sie nicht zu unterzeichnen sind (zum Beispiel „Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig“).

Die Behördenleitung kann im Übrigen anordnen, dass auch bei weiteren geeigneten Schriftstücken auf die Unterschrift, die Namenswiedergabe sowie Beglaubigungs- und Ausfertigungsvermerk verzichtet wird. In diesen Fällen gilt die vorstehende Regelung entsprechend.

Bei Bescheiden in UJs-Sachen, die automationsgestützt erstellt werden, bedarf es zwar keiner unterschriftlichen Vollziehung; die Schriftstücke haben jedoch die Angabe des Na-

mens des „Auf Anordnung“ handelnden Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu enthalten.

4. Ausfertigungen werden mit folgendem von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreibenden Vermerk erteilt:

„Ausgefertigt

Name
 Amtsbezeichnung
 als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle“.

Im Falle des § 49 BeurkG lautet der Vermerk:

„Vorstehende Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein. Sie wird (der/dem) _____ erteilt.

_____, den _____

Name
 Amtsbezeichnung
 als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle“.

Im Falle der Erteilung einer auszugsweisen Ausfertigung soll in dem Ausfertigungsvermerk der Gegenstand des Auszugs angegeben und bezeugt werden, dass die Urkunde über diesen Gegenstand keine weiteren Bestimmungen enthält (§ 49 Absatz 5, § 42 Absatz 3 BeurkG).

5. Abschriften (Ablichtungen, Abdrucke) werden mit folgendem Vermerk beglaubigt:

„Beglaubigt

Name
 Amtsbezeichnung“.

Im Falle des § 42 BeurkG lautet der Vermerk:

„Die vorstehende Abschrift (Ablichtung, Abdruck) stimmt mit der – in Urschrift – in Ausfertigung – in einer einfachen – beglaubigten – Abschrift (Ablichtung) vorgelegten Urkunde _____ wörtlich überein.

_____, den _____

Name
 Amtsbezeichnung“.

Im Falle der Erteilung einer auszugsweisen Abschrift (Ablichtung, Abdruck) soll in dem Beglaubigungsvermerk der Gegenstand des Auszuges angegeben und bezeugt werden, dass die Urkunde über diesen Gegenstand keine weiteren Bestimmungen enthält (§ 42 Absatz 3 BeurkG).

III.

1. In Schreiben an natürliche Personen sind nach den hierfür

ergangenen Bestimmungen Höflichkeitsformeln (Anrede, Grußformel) aufzunehmen.

2. Soweit die Geschäftsstelle nach Rechts- oder Verwaltungsvorschriften Aufgaben selbstständig wahrzunehmen hat, sind die Schriftstücke mit der Kopfangabe

„Geschäftsstelle des _____ gerichts
 (der Staatsanwaltschaft)“

oder

„ _____ gericht
 – Geschäftsstelle –“

zu fertigen.

3. Bei der Unterzeichnung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (zum Beispiel § 317 Absatz 3 ZPO, § 275 Absatz 4 StPO, § 117 Absatz 6 VwGO) ist der Vermerk „als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle“ der Amtsbezeichnung anzuschließen. Erforderlichenfalls ist der Funktionsbezeichnung die Bezeichnung des Gerichts beizufügen, zum Beispiel

„als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts _____“.

4. Tarifbeschäftigte verwenden – soweit eine Amtsbezeichnung anzugeben ist – die Bezeichnung „Regierungsbeschäftigte(r)“, „Justizbeschäftigte(r)“ oder „Verwaltungsgerichtsbeschäftigte(r)“.

5. Die Vermerke „Beglaubigt, Auf Anordnung, Ausgefertigt“ usw., die Amts- und Funktionsbezeichnungen, insbesondere die Bezeichnung „als Urkundsbeamtin/Urkundenbeamter der Geschäftsstelle“ sind stets auszuschreiben.

6. In den durch Gesetz oder Verwaltungsanordnung vorgeschriebenen Fällen ist den Schriftstücken der Dienststempel oder das Dienstsiegel beizudrücken.

7. Die Schreib- und Gestaltungsregeln für die Textverarbeitung (DIN 5008) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

IV.

Bestehen vollstreckbare Entscheidungen und sonstige zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel aus mehreren Blättern, so sind diese in einer Weise zu verbinden, dass eine unbeabsichtigte Trennung nicht ohne Weiteres möglich ist. Soweit dies nicht mit Schnur und Siegel geschieht, können Heftösen, Heftklammern (nicht Büroklammern), Klebestreifen, Heftleisten oder ähnliche Verbindungen verwendet werden, die es ausschließen, dass einzelne Blätter ausgetauscht oder entfernt werden können. Dabei sind die innenseitigen Heftstellen jeweils in der Weise mit einem Abdruck des Dienststempels zu überstempeln, dass der Stempelabdruck jeweils einen Teil der gegenüberliegenden Innenseiten erfasst.

Im Hinblick auf die starke Beanspruchung der vollstreckbaren

Ausfertigungen bei der Zwangsvollstreckung wird die Verwendung von festem Papier (nicht unter 70 g/m²) empfohlen.

V.

Eine Kontrolle der Umsetzung und Einhaltung dieser Richtlinie erfolgt im Rahmen der vorgeschriebenen Geschäftsprüfungen. Für die Beseitigung festgestellter Mängel in der Abwicklung des Schriftverkehrs ist unverzüglich zu sorgen.

VI.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und am 31. Dezember 2014 außer Kraft. Die Rundverfügung vom 17. August 1992 (JMBl. S. 136) tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Potsdam, den 30. November 2009

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

Fünfte Änderung der vorläufigen Regelung der Verwaltungszuständigkeiten in der brandenburgischen Verwaltungsgerichtsbarkeit nach Errichtung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
Vom 7. Dezember 2009
(3200-I.54/Sdh. 4)

I.

Die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur vorläufigen Regelung der Verwaltungszuständigkeiten in der brandenburgischen Verwaltungsgerichtsbarkeit nach Errichtung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 16. Juni 2005 (JMBl. Sondernummer I S. 2), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 15. September 2009 (JMBl. S. 135), wird wie folgt geändert:

Abschnitt II Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie gilt befristet bis zum 31. Dezember 2010.“

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Potsdam, den 7. Dezember 2009

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

Personalnachrichten

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **StA.in**: StA.in (Ri. a. Pr.) Cornelia Winter in Frankfurt (Oder).

Justizvollzugsanstalten

Ruhestand:

RAI.in – BesGr. A 9 – Rosemarie Heinol in Frankfurt (Oder);
JVAI m. Z. – BesGr. A 9 m. Z. – Jürgen Langer in Neuruppin-Wulkow;
JVHS – BesGr. A 8 – Günther Hallmann in Brandenburg an der Havel;
JVHS – BesGr. A 8 – Peter Schlichting in Brandenburg an der Havel;
BI – BesGr. A 9 – Jürgen Kalanke in Brandenburg an der Havel.

Ausschreibungen

Ministerium der Justiz

I.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Amtsgericht Eberswalde

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht
(Besoldungsgruppe R 1).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum **15. Januar 2010** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind, richten ihre Bewerbung unmittelbar an das Ministerium der Justiz.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Richterwahlausschusses und des Präsidialrates einverstanden sind.

Voraussetzung für eine Plananstellung als Richterin oder Richter ist grundsätzlich eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Richterin oder Richter auf Probe (§ 10 Absatz 1 DRiG).

II.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder)

eine Stelle für eine **Oberstaatsanwältin** oder einen **Oberstaatsanwalt**
(Besoldungsgruppe R 2).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bedienstete, die bereits im Dienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind und noch kein Amt als Oberstaatsanwältin oder Oberstaatsanwalt innehaben.

Bewerbungen sind bis zum **15. Januar 2010** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Gesamtstaatsanwaltsrates einverstanden sind.

III.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Sozialgericht Frankfurt (Oder)

zwei Stellen für **Richterinnen** oder **Richter** am Sozialgericht
(Besoldungsgruppe R 1),

- bei dem Sozialgericht Neuruppin

zwei Stellen für **Richterinnen** oder **Richter** am Sozialgericht
(Besoldungsgruppe R 1),

- bei dem Sozialgericht Potsdam

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Sozialgericht
(Besoldungsgruppe R 1).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter auf Probe aus der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg.

Bewerbungen sind bis zum **15. Januar 2010** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Richterwahlausschusses und des Präsidialrates einverstanden sind.

Voraussetzung für eine Plananstellung als Richterin oder Richter ist grundsätzlich eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Richterin oder Richter auf Probe (§ 10 Absatz 1 DRiG).

IV.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

Bei dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg

- eine **Richterin** oder ein **Richter auf Probe** (Besoldungsgruppe R 1).

Bewerberinnen und Bewerber sollten mit Blick auf den beabsichtigten Einsatz in der Finanzgerichtsbarkeit über spezielle (Vor-)Kenntnisse im Steuerrecht verfügen.

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum **15. Januar 2010** an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Alle Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsicht in ihre Personalakten durch die Mitglieder des gemeinsamen Richterwahlausschusses und des Präsidialrates einverstanden sind.

- zwei Stellen für **Richterinnen** oder **Richter** am Finanzgericht (Besoldungsgruppe R 2).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV),

veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum **15. Januar 2010** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Alle Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsicht in ihre Personalakten durch die Mitglieder des gemeinsamen Richterwahlausschusses und des Präsidialrates einverstanden sind.

Voraussetzung für eine Plananstellung als Richterin oder Richter ist grundsätzlich eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Richterin oder Richter auf Probe (§ 10 Absatz 1 DRiG).

V.

Im Geschäftsbereich der Notarkammer des Landes Brandenburg sind

zwei Stellen für Notarassessorinnen/Notarassessoren

zu besetzen. Die Ausschreibung richtet sich in erster Linie an Bewerberinnen und Bewerber, die die Zweite juristische Staatsprüfung im Prüfungsjahrgang 2009 abgelegt haben. Darüber hinaus sollte mindestens ein Prüfungsergebnis mit der Notstufe „vollbefriedigend“ nachgewiesen werden.

Einzelheiten zum Notaranwärterdienst sind in der Verordnung über die Ausbildung der Notarassessoren vom 17. Februar 1999 (GVBl. II S. 122) geregelt.

Bewerbungen sind in dreifacher Ausfertigung bis zum **15. Januar 2010** an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Abteilung II, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten und müssen die in Abschnitt II Nummer 3 der Allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 18. März 1999 (JMBl. S. 38), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 31. Oktober 2004 (JMBl. S. 114), vorgesehenen Angaben enthalten. Weitere Auskünfte erteilt Herr Biermann (0331 866-3232).

Justizministerialblatt
für das Land Brandenburg

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats. Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.
Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).
Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.
Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).
Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.
Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon: 0331 5689-0